Synopse

3. Änderung der Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des Angebotes der Offenen Ganztagsschule (OGS) an der Gemeinschaftsgrundschule Sistig

Bisherige Fassung	**Neue Fassung**
Die zwischen dem Verein der Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Sistig e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Arno Neumann, [redacted], 53925 Kall, - nachfolgend Förderverein genannt -, der Gemeinschaftsgrundschule Sistig, Pfarrer-Berens-Str. 13, 53925 Kall, vertreten durch die Schulleiterin Frau Heike Alfeis, - nachfolgend Schule genannt – und der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall, vertreten durch den Bürgermeister Hans Kaiser und den Allgemeinen Vertreter, Gemeindeoberverwaltungsrat Stoff - nachfolgend Gemeinde genannt - geschlossene Vereinbarung über die Durchführung von Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich wird wie folgt geändert:	Die zwischen dem Verein der Förderer der Gemeinschaftsgrundschule Sistig e.V., vertreten durch die 1. Vorsitzende, Frau Bianca Züll, [redacted], 53925 Kall, - nachfolgend Förderverein genannt -, der Gemeinschaftsgrundschule Sistig, Arnikaweg 13, 53925 Kall, vertreten durch die Schulleiterin Frau Maren Wessel, - nachfolgend Schule genannt - und der Gemeinde Kall, Bahnhofstraße 9, 53925 Kall, vertreten durch den Bürgermeister Emmanuel Kunz und den Allgemeinen Vertreter Markus Auel - nachfolgend Gemeinde genannt - geschlossene Vereinbarung über die Durchführung von Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich wird wie folgt geändert:
§ 1 **Gegenstand und Inhalt der Vereinbarung** An der Gemeinschaftsgrundschule Sistig wird auf der Grundlage ○ des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kall vom 29.03.2007, ○ des Beschlusses der Schulkonferenz vom 28.03.2007 sowie	**§ 1** **Gegenstand und Inhalt der Vereinbarung** An der Gemeinschaftsgrundschule Sistig wird auf der Grundlage ○ des Beschlusses des Rates der Gemeinde Kall vom 29.03.2007, ○ des Beschlusses der Schulkonferenz vom 28.03.2007 sowie

○ des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung ein offenes Ganztagsschulangebot durchgeführt. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Förderverein als Maßnahmeträger, der Gemeinde als Schulträger und der Schule und erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.	○ des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie ○ des gemeinsamen Runderlasses „Offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich“ des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.07.2024 ein offenes Ganztagsschulangebot durchgeführt. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Förderverein als Maßnahmeträger, der Gemeinde als Schulträger und der Schule und erfolgt auf der Grundlage des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Dabei bleiben die durch Gesetz, Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgegebenen Zuständigkeiten unberührt.
§ 2 **Aufgaben des Fördervereins** 2. Das Angebot findet an allen Schultagen regelmäßig in der Zeit von 11:25 Uhr bis 16:30 Uhr statt. Im Falle von beweglichen Ferientagen, Elternsprechtagen, Lehrerfortbildungen o.ä., die einen unterrichtsfreien Tag bedingen, wird die Offene Ganztagsschule montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten. Während der Schulferien findet ein Betreuungsangebot statt, soweit die Anmeldezahl mindestens 15 Kinder beträgt. Die Betreuung in den Ferien ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. 3. Weiterhin führt der Förderverein das Betreuungsangebot „Schule von 8 bis 1“ montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Unterrichtsende durch. Das Ferienbetreuungsangebot gem. § 2 Satz 3 wird auch für diese Kinder angeboten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.	**§ 2** **Aufgaben des Fördervereins** 2. Das Angebot findet an allen Schultagen regelmäßig in der Zeit von 11:25 Uhr bis 16:30 Uhr statt. Im Falle von beweglichen Ferientagen, Elternsprechtagen, Lehrerfortbildungen o.ä., die einen unterrichtsfreien Tag bedingen, wird die Offene Ganztagsschule montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr angeboten. Während der Schulferien, mit Ausnahme der unter Ziffer 4) genannten Schließungszeiten, findet ein Betreuungsangebot montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr statt~~, soweit die Anmeldezahl mindestens 15 Kinder beträgt~~. Die Betreuung in den Ferien ist mit zusätzlichen Kosten verbunden. ~~3. Weiterhin führt der Förderverein das Betreuungsangebot „Schule von 8 bis 1“ montags bis freitags von 8.00 Uhr bis Unterrichtsende durch. Das Ferienbetreuungsangebot gem. § 2 Satz 3 wird auch für diese Kinder angeboten. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.~~

4. Die Schließungszeiten der offenen Ganztagsschule werden wie folgt festgelegt: ○ 3 Wochen in den Sommerferien, wobei sich die Schließungszeit an die Schließungszeit der Kindertagesstätten anlehnen soll ○ 1 Woche während der übrigen Ferien. In Ausnahmefällen kann in Abstimmung zwischen Schule und Förderverein von dieser Regelung abgewichen werden. 7. Satz 8: Während der Zeit der Fort- und Weiterbildung stellt der Förderverein eine Vertretung sicher.	3. Die Schließungszeiten der offenen Ganztagsschule werden wie folgt festgelegt: ○ Maximal 4 Wochen pro Jahr in den Schulferien, wobei die Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschulen im Gemeindegebiet aufeinander abgestimmt werden sollen. ~~In Ausnahmefällen kann in Abstimmung zwischen Schule und Förderkreis von dieser Regelung abgewichen werden.~~ 6. Satz 8: Während der Zeit der Fort- und Weiterbildung stellt der Förderverein nach Möglichkeit eine Vertretung sicher. Satz 12: Der Arbeitgeber belehrt sein Personal vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 34 Abs. 5a Infektionsschutzgesetz bzw. bei Personal im Küchen- und Mensenbereich nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Regelungen des Hygieneplanes sind zu beachten.
§ 3 **Aufgaben der Schule** 6. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schule über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von	**§ 3** **Aufgaben der Schule** ~~6. Das Personal für die außerunterrichtlichen Angebote ist vor erstmaliger Aufnahme seiner Tätigkeit und anschließend mindestens im Abstand von zwei Jahren von der Schule über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten nach § 35 Infektionsschutzgesetz zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von~~

drei Jahren aufzubewahren ist. Die Regelungen des Hygieneplanes sind zu beachten.	~~drei Jahren aufzubewahren ist. Die Regelungen des Hygieneplanes sind zu beachten.~~
§ 5 **Finanzierung** 1. Satz 6: Die Auszahlung erfolgt in 12 Raten, jeweils zum 5. eines jeden Monats.	**§ 5** **Finanzierung** 1. Satz 6: Die Auszahlung erfolgt in 12 Raten, jeweils bis zum 5. eines jeden Monats.